



Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 27.01.2016

Berufung der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau

Berufung der Stadtbezirksbeiräte

Entsendung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport

Entsendung eines Stadtrates in den Verwaltungsrat der WBD Industriepark Dessau GmbH (IPG)

Bestellung eines Vertreters der Beschäftigten und dessen Stellvertreters für den Betriebsausschuss des Anhaltischen Theaters Dessau

Entsendung eines Stadtrates in den Aufsichtsrat der DW

Entsendung eines Stadtrates in das Kuratorium der Stiftung „Meisterhäuser Dessau“

Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau in den Ortschaften Brambach und Rodleben

Zielsystem „Im Alter gut leben“

Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa)

Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Dessau-Roßlauer Kindertagesstätten (DeKiTa) für das Jahr 2014

B-Plan Nr. 131 „Rotdornweg“ - Einstellung des Bebauungsplanverfahrens

Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 220 „Ausstellungszentrum für das Bauhaus“ eingegangenen Stellungnahmen

Abwägung der im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Stadtteil Dessau - eingegangenen Stellungnahmen

Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans vom Stadtteil Dessau für die Errichtung einer Bioabfall-Verwertungsanlage im Bereich der ehemaligen Deponie („Scherbelberg“)

Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte, Teilgebiet I (A2) an der ehemaligen Deponie“ eingegangenen Stellungnahmen

Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 101 „Gewerbegebiet Dessau-Mitte“, Teilgebiet (A2) an der ehemaligen Deponie

6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau für den Ersatzneubau Schwimmhalle mit Ausgleichsflächen/Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Festlegung der Förderprojekte für die Antragsstellung STARK III EFRE und STARK III ELER und Finanzierung der Entwurfsplanungen

Gesamtmaßnahmebeschluss

Sanierung und Ausstattung der Sekundarschule „An der Biethel“ einschl. Außenanlagen, Goethestraße 1 (Haus 1) in 06862 Dessau-Roßlau STARK III - 2. Förderperiode

Radverkehrskonzept der Stadt Dessau-Roßlau

Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 27.01.2016

Grundstücksangelegenheit - Zustimmung zur Übernahme des Erbbaurechts für das Objekt AC Biogasanlage Polysiusstr. durch einen anderen Erbbaurechtsnehmer

Allgemeinverfügung zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA)

Die Stadt Dessau-Roßlau gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

Auf Grund des § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA vom 22. November 2006 wird die Öffnung aller Verkaufsstellen des Innenstadtbereiches, begrenzt durch - Steinstraße, Askanische Straße, Kantorstraße, Franzstraße, Raumerstraße, Mauerstraße, Askanische Straße, Willy-Lohmann-Straße, Friedrichstraße, Fritz-Hesse-Straße, Bitterfelder Straße, Wolfgangstraße, Albrechtsplatz, Zerbster Straße mit Einmündung Rabestraße, Muldstraße, Am Lustgarten und Schloßstraße

am Sonntag, dem 20. März 2016,

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

erlaubt.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Abs. 1 LöffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden. Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostersonntag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt. Die Ladenöffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Der besondere Anlass ist am 20. März 2016 mit dem „Ostermarkt“ gegeben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass die Verkaufsstellen am 20. März 2016 geöffnet werden können. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Ausnahmegewilligung bis zum Entscheid über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Besucher sowie der Verkaufsstelleninhaber an der Wirksamkeit dieser Verfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse gegeben.

Hinweise

Eine Überschreitung der in der Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungszeiten stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 Abs. 1 Pkt. 1 LöffZeitG LSA i. V. m. § 3 LöffZeitG LSA dar. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LöffZeitG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, gilt § 9 LöffZeitG LSA entsprechend, § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508) und § 8 Mutterschutzgesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), in den jeweils gültigen Fassungen, bleiben unberührt.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Ihren Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Dessau-Roßlau, 28.01.2016



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Feststellung Jahresabschluss 2014 Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß § 19 (4) Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 (h) der derzeit gültigen Betriebsatzung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 28.10.2015 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL AG geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Krankenhausausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorbereitete Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2014 in der Fassung vom 21.05.2015 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2014 wird in die Gewinnrücklage eingestellt. (Beschluss-Nr.: BV/234/2015/II-SKD)
3. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau wird für das Jahr 2014 entlastet. (Beschluss-Nr.: BV/235/2015/II)

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETL AG Halle (Saale) hat mit Datum vom 21.05.2015 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung - und den Lagebericht des Städtischen Klinikum Dessau - Akademisches Lehrkrankenhaus der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Dessau-Roßlau, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“ Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte am 01.10.2015 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2014 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 21.05.2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten „ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften/und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß § 19 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit

vom 29.02.2016 bis zum 11.03.2016

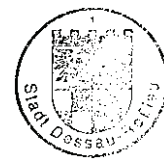
Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

und von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Büro der Verwaltungsdirektion im Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (<http://www.dessau.de/Deutsch/Buerger-service/Buergerinfoportal>) zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 28.10.2015 einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 20.01.2016



Peter Kuras
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131 „Rotdornweg“ gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Januar 2016 die Einstellung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 131 „Rotdornweg“ beschlossen (BV/300/2015/VI-61).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ursprünglich das Ziel verfolgt, das Gebiet städtebaulich einschließlich der Erschließung neu zu ordnen. Parallel sollte die Grundstückssituation eigentumsrechtlich im Rahmen eines Umlegungsverfahrens geordnet werden.

Durch inzwischen eingetretene Änderungen der Sach- und Rechtslage, insbesondere im Bereich des Hochwasserschutzes, kann das Verfahren nicht wie geplant zu Ende geführt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens liegt im Nordwesten des Stadtbezirkes Waldersee und ist in dem dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplan dargestellt.



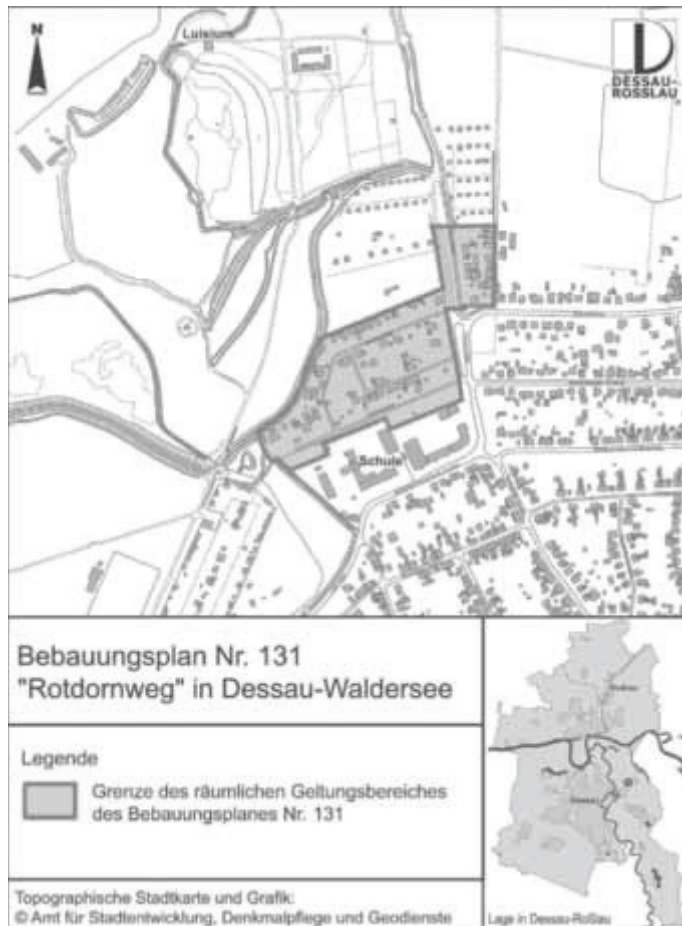
Der Beschluss über die Einstellung des Verfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Dessau-Roßlau, 28. Januar 2016

Peter Kuras



Peter Kuras
Oberbürgermeister



Erstreckungssatzung

Aufgrund § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17.06.2014 GVBl. LSA S. 288 hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 27.01.2016 folgende Erstreckungssatzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Ortschaften Rodleben und Brambach der Stadt Dessau-Roßlau.

**§ 2
Ortsrechtsanpassung mit sofortiger Wirkung**

Die Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenausbaubeitragsatzung), veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 2/2009 S. 14, 1. Änderung, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau Nr. 3/2013 S. 15 gilt auch im Gebiet der in § 1 aufgeführten Ortschaften.

**§ 3
Außerkraftsetzung**

1. Die in der Ortschaft Brambach geltende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Brambach vom 29.09.2004 wird außer Kraft gesetzt.
2. Die in der Ortschaft Rodleben geltende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Rodleben vom 27.05.2004 wird außer Kraft gesetzt.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 27.02.16
Kuras
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Eisenbahnbauvorhaben „ESTW-R Bernburg, Dessau Hbf - Bf Köthen (Strecke 6419) km 0,675 - 21,193 / Bf Köthen - Bf Bernburg (Strecke 6420) km 0,661 - 20,155“ in den Gemarkungen Alten und Mosigkau der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau sowie der Gemarkung Elsnigk der Gemeinde Osternienburger Land

Für das o. g. Bauvorhaben der DB ProjektBau GmbH im Namen der DB Netz AG wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle das Anhörungsverfahren im Rahmen des - bei der vorgenannten Behörde - laufenden Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt.

Für die Strecke 6419 Dessau Hbf - Bf Köthen ist eine Ausrüstung mit ESTW-Technik (Elektronisches Stellwerk) vorgesehen. Diese dient der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Gleichzeitig werden dadurch Bedingungen für die Betriebsführung auf dieser Strecke qualitativ verbessert und flexibilisiert. Des Weiteren stellt die Neugestaltung der Bahnsteiganlagen im Bf Dessau-Alten sowie im Bf Dessau-Mosigkau eine hochwertigere Verkehrsanlage für den Bahnkunden dar.

In Vorbereitung einer zukünftigen Erweiterung der ESTW-Technik in dieser Region, wird für das ESTW-R (Elektronische Stellwerk Regional) eine ESTW-Zentrale (ESTW-Z) im Bf Bernburg gebaut. Für die sicherungstechnische Anpassung der Strecke 6419 werden in den Betriebsstellen Bf Dessau-Mosigkau sowie Bf Elsnigk (Anh) ausgelagerte Stationen (ESTW-A's = Elektronische Stellwerke Bereichsrechnerräume) des ESTW-Z errichtet. Diese werden mit dem ESTW-Z in Bernburg technisch verbunden. Dafür ist im Bereich der Strecke 6420 Bernburg - Köthen eine neue Verkabelung (teilweise in neuen Kabelgefäßsystemen) erforderlich.

Des Weiteren wird der Neubau von Bahngleisanlagen sowie Gleiserneuerungen auf der Strecke 6419 durchgeführt.

Bestandteil dieses Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

- Anpassung sicherungstechnische Anlagen der Strecke 6419,
- Anpassung elektrotechnische Anlagen der Strecken 6419 / 6420,
- Anpassung Anlagen der Telekommunikation der Strecken 6419 / 6420,
- Kabeltiefbau Strecke 6419 / Strecke 6420,
- Neubau ESTW-Gebäude in den Bahnhöfen Dessau-Mosigkau, Bf Elsnigk (Anh) und Bernburg,
- Neubau Außenbahnsteig im Bf Dessau-Mosigkau,
- Neubau Außenbahnsteig im Bf Dessau-Alten,
- Rückbau mit Lückenschluss Weichen 16 und 21 Bf Dessau-Alten, inklusive Bestandsgleiserneuerung im Bereich BÜ km 4,480 (neu: km 4,495),



- Rückbau mit Lückenschluss Weiche 21 Bf Elsnigk,
- Anpassung Technische Sicherung folgender Bahnübergänge:
 - o km 3,363 (Hünefeldstraße)
 - o km 4,480 (neu: km 4,495) (Hinteres Loos)
 - o km 6,833 (Erich-Weinert-Straße)
 - o km 13,518 (K 2080)
- Rückbau Stellwerksgebäude

Der Bahnhof Dessau-Alten wird in einen Haltepunkt umgewandelt.

Auf folgenden Strecken sind Infrastrukturanpassungen notwendig:

Streckennummer 6419 Dessau Hbf - Bf Köthen
Streckennummer 6420 Bf Köthen - Bf Bernburg

Weitere Details sind der Planunterlage zu entnehmen. Für die Baumaßnahme einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitplanung werden Grundstücke in den Gemarkungen Alten und Mosigkau der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau sowie der Gemarkung Elsnigk der Gemeinde Osternienburger Land beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 15.03.2016 bis 14.04.2016

während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, im Tiefbauamt, Finanzrat-Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau

während der Dienststunden:

| | |
|------------|------------------------------------|
| Montag | 8:00 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr |
| Dienstag | 8:00 - 12:00 und 13:30 - 17:30 Uhr |
| Mittwoch | 8:00 - 12:00 und 13:30 - 15:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 - 12:00 und 13:30 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 8:00 - 11:30 Uhr |

und in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbibliothek, Zerbster Straße 10, 08644 Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten:

| | |
|------------|-------------------|
| Montag | 10.00 - 18.00 Uhr |
| Dienstag | 10.00 - 18.00 Uhr |
| Mittwoch | geschlossen |
| Donnerstag | 10.00 - 18.00 Uhr |
| Freitag | 10.00 - 18.00 Uhr |
| Samstag | 10.00 - 13.00 Uhr |

aus.

Während der Auslegungsfrist stellt die Stadt Dessau-Roßlau die oben aufgeführten Planunterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau (www.dessau-rosslau.de) unter der Rubrik Termine und Bekanntmachungen „Amtliche Bekanntmachungen“ bereit.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Anhörungsverfahrens ausschließlich die bei der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau, der Stadt Bernburg (Saale), der Stadt Köthen (Anh) sowie der Gemeinde Osternienburger Land ausgelegten Planunterlagen sind. Das Bereitstellen der Planunterlagen auf der Internetpräsenz des Landesverwaltungsamtes (www.lvwa.sachsen-anhalt.de), unter „Wirtschaft > Planfeststellung > Planunterlagen > Eisenbahn) erfolgt lediglich informatorisch und stellt keine Auslegung nach § 73 Absatz 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA dar.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **28.04.2016**, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadt Dessau-Roßlau Tiefbauamt Postfach 1425 06813 Dessau-Roßlau Einwendungen schriftlich oder bei der Stadt Dessau-Roßlau Tiefbauamt Finanzrat-Albert-Straße 1 06862 Dessau-Roßlau Einwendungen zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18 a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 Satz 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3 AEG ein Vorkaufrecht zu.
8. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.



Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Eisenbahn-Bundesamt, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Dessau-Roßlau, den 9. Februar 2015

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 11.02.2016

Öffentliche Bekanntmachung

**Einladung
zur Aufklärungsversammlung nach § 6 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz
(FlurbG) über das geplante Flurbereinigungsverfahren Retzau-Mulde
nach § 87 ff FlurbG (Verf.-Nr. 611-17AB3068)**

Um Schäden für die Landwirtschaft, für die Agrarstruktur und für die allgemeine Landeskultur zu mindern bzw. zu vermeiden sowie den entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen, beabsichtigt das Landesverwaltungsamt Halle (Obere Flurbereinigungsbehörde) für den Bau eines Deiches zum Schutz der Ortslage Retzau eine Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG anzuordnen.

Die geplante Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der vorläufigen Gebietskarte ersichtlich. Die vorläufige Gebietskarte liegt in der Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16 in 06779 Raguhn-Jeßnitz, in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4 in 06844 Dessau-Roßlau, in der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Rathausplatz 1 in 06766 Bitterfeld-Wolfen und in der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, in 06773 Gräfenhainichen und in der Gemeinde Muldestausee, OT Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee, in der Stadt Südliches Anhalt, Hauptstr. 31 in 06369 Südliches Anhalt OT Weißandt-Götzau, in den jeweiligen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Vom Verfahren werden voraussichtlich erfasst:

| | |
|-------------------------|---|
| Gemarkung Retzau | Flur 2 und 1 teilweise |
| Gemarkung Raguhn | Flur 7 teilweise und 8 teilweise |

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer werden hiermit zu einer Aufklärungsversammlung gem. § 5 (1) FlurbG am
Dienstag, dem 22.03.2016, um 17.00 Uhr
Zur Domäne 9, OT Retzau
Gaststätte Am Schenkengraben
06779 Stadt Raguhn-Jeßnitz
eingeladen.

An diesem Termin werden die Ziele des Verfahrens, der voraussichtliche zeitliche und verfahrensmäßige Ablauf, die Kosten und Finanzierung des Verfahrens sowie die Aufbringung des Landbedarfes erläutert.

Im Auftrag

FaBl

Nutzungsentgelte für den Rettungsdienst

im Rettungsdienstbereich der Stadt Dessau-Roßlau für den Abrechnungszeitraum 01.01.2016 - 31.12.2016 für den Leistungserbringer Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Dessau e. V.

Auf der Grundlage der Kostenermittlung, gemäß §§ 36 ff Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG-LSA) vom 18.12.2012, vereinbarten die Leistungserbringer mit der Gesamtheit der Kostenträger Nutzungsentgelte für das Jahr 2016. Die Nutzungsentgelte sind so bemessen, dass sie auf der Grundlage der bedarfsgerechten Strukturen, einer leistungsfähigen Organisation sowie einer wirtschaftlichen Betriebsführung die voraussichtlichen Kosten des Rettungsdienstes decken. Die Grundlage hierfür ist die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.06.2014. Die Höhe dieser Nutzungsentgelte ist durch die Stadt Dessau-Roßlau als Träger des Rettungsdienstes auf ortsübliche Weise im Rettungsdienstbereich bekannt zu machen. Durch Nachverhandlungen des Leistungserbringers DRK mit den Kostenträgern, ergeben sich für das Jahr 2016 folgende geänderte Nutzungsentgelte:

| | |
|--|------------|
| Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Dessau e. V.: | |
| Notarzteinsatzfahrzeug | 155,00 EUR |
| Rettungstransportwagen | 295,00 EUR |
| Krankentransportwagen | 90,12 EUR |

Dessau-Roßlau, 15.02.2016

Amt für Brand-, Katastrophenschutz
und Rettungsdienst

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Die 8. Sitzung der Regionalversammlung in der IV. Wahlperiode findet am Freitag, dem 18. März 2016, um 09.30 Uhr, im Raum 3.04/3.05 im 3. OG der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau in Lange Gasse 3, 06844 Dessau-Roßlau, statt. Schwerpunkte der Sitzung werden sein:

- Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ - Abwägung der Anregungen und Bedenken zum 2. Entwurf
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ - 1. Entwurf einschließlich Umweltbericht
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung



**Landesverwaltungsamt
409 - Obere Flurbereinigungsbehörde**

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Halle, den 25.01.2016

Flurbereinigung: Deichrückverlegung Altjeßnitz,
Landkreis: Anhalt-Bitterfeld
Verfahrens-Nr.: 611-17AB5216

- Öffentliche Bekanntmachung -

Flurbereinigungsbeschluss

A. Verfügender Teil

I. Entscheidung

Gemäß §§ 87ff des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit das

Flurbereinigungsverfahren
Deichrückverlegung Altjeßnitz
im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

angeordnet.

Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den §§ 87ff FlurbG vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsverfahrens umfasst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

- in der Gemarkung Altjeßnitz: jeweils Teile der Fluren 1, 3 und 4
- in der Gemarkung Jeßnitz: Teile der Flur 9,
- in der Gemarkung Raguhn: jeweils Teile der Fluren 10 und 11.

Dem Verfahren unterliegen die im Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke aufgeführten Flurstücke. Das Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke ist Anlage dieses Beschlusses.

Als weitere Anlagen dieses Beschlusses sind die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, sowie die Begründung dieses Beschlusses beigelegt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rund 306 ha.

II. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Flurbereinigung keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gem. § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

IV. Teilnehmergeinschaft und Unternehmensträger

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Deichrückverlegung Altjeßnitz“.

Sie hat ihren Sitz in der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

Träger des Unternehmens „Deichneubau Hochwasserschutz Altjeßnitz Mulde“ im Flurbereinigungsverfahren ist das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt.

Der Unternehmensträger ist gemäß § 88 Nr. 2 FlurbG Nebenbeteiligter im Sinn von § 10 Nr. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren.

V. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Es kommen in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

VI. Einschränkungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gem. § 34 Abs. 1 FlurbG folgenden Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.



3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

B. Auslegung

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

liegt gemäß § 6 FlurbG nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in den Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten

- im Rathaus der Stadt Raguhn-Jeßnitz,
Rathausstraße 16
06779 Raguhn-Jeßnitz
- im Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4
06844 Dessau-Roßlau
- in den Diensträumen des Verwaltungsamtes der Stadt Gräfenhainichen
Markt 1, 06773 Gräfenhainichen
- im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Muldestausee im OT Pouch,
Neuwerk 3, 06774 Muldestausee
- im Verwaltungssitz der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Wolfen,
Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen
und
- im Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld
Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen
- im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung der Stadt Zörbig
Lange Straße 34, 06780 Zörbig
- in der Stadtverwaltung der Stadt Südliches Anhalt, Weißandt-Görlau
Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt

während der Dienststunden aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch im Landesverwaltungsamt, Referat 409, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Zimmer 211, und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau-Roßlau,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungs-

amt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag



2. Ausfertigung

Teichmann

Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses

Das Flurbereinigungsverfahren war antragsgemäß einzuleiten, weil der Antrag zulässig und begründet ist und auch aus der Sicht der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87ff. FlurbG geboten erscheint.

Im Flurbereinigungsgebiet liegt das zum Bau vorgesehenen Unternehmen „Deichneubau Hochwasserschutz Altjeßnitz Mulde“.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 68ff. WHG das Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss vom 13.05.2015 ist unanfechtbar. Am 24.08.2015 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für dieses Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 87 FlurbG einzuleiten.

Durch das Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Vorhaben Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen entstehen. Des Weiteren wird das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden.

Das Flurbereinigungsgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst umfassend erreicht wird (§ 7 FlurbG). Dabei war zu berücksichtigen, dass die Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern möglich ist und außerdem auch die allgemeinen Ziele der Flurbereinigung erreicht werden können.

Bestimmend war bei der Abgrenzung ferner, dass die wesentlichen planfestzustellenden Anlagen erfasst werden und dass die durch das Unternehmen in der weitgehend geordneten Flur entstehenden landeskulturellen Nachteile bestmöglich ausgeglichen werden können.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87ff FlurbG liegen somit vor.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Der Bau des Hochwasserschutzdeiches ist aus Gründen des Gemeinwohls unbedingt notwendig. Für Altjeßnitz wurde ein erhöhtes Hochwasserrisiko festgestellt. Das Vorhaben ist Bestandteil der Hochwasserschutzkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt. Den durchgeführten Untersuchungen zufolge



können sich Spitzenabflüsse und Hochwasserstände künftig weiter erhöhen und häufiger auftreten.

Das öffentliche Interesse am Schutz der Bevölkerung vor Gefahren oder Schäden durch unzureichenden Hochwasserschutz der Ortslage Altjeßnitz sind besonders gewichtige und auch dringende öffentliche Interessen.

Der mit dem Vorhaben verbundene Zugriff auf das Eigentum der Betroffenen ist für eine schnelle Umsetzung des Vorhabens unbedingt erforderlich. Bei einer großflächigen Überschwemmung bestehen Gefahren für das Hab und Gut der von der Überschwemmung Betroffenen sowie für öffentliche Kultur- und Sachgüter und die öffentliche Infrastruktur.

Der Hochwasserschutz ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, bei dem die Interessen der durch das Vorhaben belasteten Eigentümer gegenüber den öffentlichen Interessen zurücktreten müssen.

Nur durch die umgehende Bereitstellung der für die Trasse und deren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Flächen wird dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt ermöglicht, rechtzeitig mit den Bau- und Herstellungsarbeiten für den Hochwasserschutzdeich zu beginnen.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Deichneubau Hochwasserschutz Altjeßnitz geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten.

Das Flurbereinigungsverfahren muss sofort weitergeführt werden, um die folgenden Maßnahmen und Anordnungen vorzubereiten oder zu treffen.

- 1. Die Teilnehmergemeinschaft hat die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft durchzuführen. Dazu lädt die Flurbereinigungsbehörde die Teilnehmer umgehend mit öffentlicher Bekanntmachung ein.
2. Um später die Voraussetzungen einer wertgleichen Abfindung zu gewährleisten, ist dringend geboten, die Beweissicherung nach § 36 Abs. 2 FlurbG in den Bereichen der vom Bauvorhaben berührten Flächen vor deren Inanspruchnahme durch den Unternehmensträger durchzuführen.
3. Der Unternehmensträger beabsichtigt umgehend die vorläufige Anordnungen gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG für die Einweisung in die Flächen mit sofortiger Wirkung zu beantragen.
4. Die Flurbereinigungsbehörde soll den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich Vorteile durch Besitz- und Nutzungsregelungen verschaffen und so frühzeitig Nutzungskonflikten während der Bauphase vorbeugen und widersprüchliche Interessen harmonisieren.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligten gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Flurbereinigungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind somit gegeben.

Teichmann

Teichmann

Table with 2 columns: Logo and text 'SACHSEN-ANHALT' on the left; 'Flurbereinigung Deichrückverlegung Altjeßnitz Flurbereinigerverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung' and 'AB5216' on the right.

Gemarkung Altjeßnitz, Flur 1

10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 10/12, 10/13, 10/14, 10/15, 10/16, 10/17, 10/18, 10/19, 10/20, 10/21, 10/22, 10/23, 10/24, 10/25, 10/26, 10/27, 10/28, 10/29, 10/30, 10/31, 10/32, 10/33, 10/34, 10/35, 10/36, 10/37, 10/38, 10/39, 10/40, 10/41, 10/42, 10/43, 10/44, 10/45, 10/46, 11/1, 11/3, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18/2, 20/6, 20/7, 20/8, 20/9, 20/10, 20/11, 20/12, 20/13, 20/14, 20/15, 20/16, 20/17, 20/18, 20/19, 20/20, 20/21, 20/22, 20/23, 20/24, 20/25, 25, 29/1, 29/2, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 29/8, 29/9, 29/10, 29/11, 29/12, 29/13, 29/14, 29/15, 29/16, 29/17, 29/18, 29/19, 29/20, 29/22, 29/23, 29/24, 29/25, 29/26, 29/27, 29/28, 29/29, 29/30, 29/31, 29/32, 29/33, 29/34, 29/35, 29/36, 29/37, 29/38, 29/39, 29/40, 29/51, 29/52, 29/53, 29/54, 29/55, 29/56, 29/57, 29/58, 29/59, 29/70, 30/4, 30/5, 30/6, 40, 44/4, 45/2, 46/1, 46/2, 47/2, 47/3, 47/4, 49/3, 53/2, 53/3, 53/36, 53/38, 53/39, 53/40, 53/41, 53/42, 53/43, 115/44, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 174

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 129,2117 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 167

Gemarkung Altjeßnitz, Flur 3

9/1, 12/1, 12/2, 15/1, 18/1, 20/1, 22/1, 22/2, 24/1, 25/1, 27/1, 28, 30, 31, 32/2, 32/3, 36/4, 37/8, 38/4, 39/2, 40/2, 41/2, 42, 44/1, 45/1, 47, 48, 50/1, 51/1, 53, 54, 55, 56, 57/1, 58/1, 59, 61/3, 61/4, 157/1, 158/1, 162/1, 162/2, 165, 166, 170/1, 172/1, 176/1, 180, 181, 208/40, 245/41, 246/41, 269/33, 269/178, 289/178

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 16,2311 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 55

Gemarkung Altjeßnitz, Flur 4

4, 6/1, 6/2, 6/13, 6/14, 6/15, 6/16, 6/19, 6/20, 6/21, 6/22, 6/23, 6/24, 6/25, 6/26, 6/27, 6/30, 6/31, 6/32, 6/33, 11/1, 11/2, 12, 13/1, 15, 16/1, 17, 18, 19, 20/1, 22/1, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 44, 47, 51, 55, 57/1, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 57/7, 57/9, 57/24, 57/25, 57/26, 57/27, 57/28, 57/29, 57/30, 57/31, 57/32, 57/33, 57/34, 57/35, 57/36, 57/37, 57/38, 57/39, 57/40, 57/41, 57/42, 57/43, 57/44, 57/45, 57/46, 57/47, 57/48, 57/49, 57/50, 57/52, 57/54, 110/31, 111/31, 112/14, 113/14, 114/46, 117/46, 118/46, 119/46, 137/34, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 54,4606 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 117

Gemarkung Jeßnitz, Flur 9

1/2, 1/3, 1/5, 1/8, 2, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35, 36, 37, 38, 47/1, 48/1, 48/2, 49, 51/1, 66, 67, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 44,3190 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 50

Gemarkung Reguhn, Flur 10

54, 55, 57, 134, 142/1, 143, 144, 146, 149, 150, 154, 156, 159, 160, 161, 162, 163, 170, 171, 172, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,8523 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 65

Table with 2 columns: 'Stand 11.01.2016' and 'Seite: 1'.



| | | |
|---|---|----------|
| SACHSEN-ANHALT | Flurbereinigung Deichrückverlegung Altjeßnitz Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung | ABSZ16 |
| Gemarkung Raguhn, Flur 11 115/2, 115/3, 115/4, 130/1, 130/2, 131/2, 131/3, 131/4, 144/2, 144/3, 144/4, 145/2, 145/3, 145/4 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 12,9224 ha Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 14 | | |
| | | |
| Verfahren Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 305,9971 ha Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 468 | | |
| Stand: 11.01.2016 | Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Ferdinand-von-Schill-Str. 24 06844 Dessau-Roßlau | Seite: 2 |

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt**
 Ferdinand-von-Schill-Str. 24
 06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 01.02.2016

Bodenordnungsverfahren Mosigkau
 Dessau-Roßlau
 Verf.-Nr.: 611-14DE3048

In dem durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Beschluss vom 01.04.2008 (Verf.-Nr. 611-14DE3048) angeordneten Bodenordnungsverfahren Mosigkau ergeht gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassung, folgende

Öffentliche Bekanntmachung

1. Anordnung

Die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke werden zum Verfahrensgebiet hinzugezogen bzw. aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt hat mit Beschluss vom 01.04.2008 das Bodenordnungsverfahren Mosigkau (Verf.-Nr.: 611-14DE3048) angeordnet.

Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Bodenordnung dadurch besser erreicht werden kann.

Eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Nach Abschluss der Vermessungsarbeiten ist es zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes erforderlich, die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum Verfahren einzubeziehen bzw. auszuschließen.

Bei den auszuschließenden Flurstücken handelt es sich um Flurstücke, welche zur zweckmäßigeren Abgrenzung des Bodenordnungsverfahrens entbehrlich sind. Sie unterliegen keinen weiteren Planungen im Rahmen der Bodenordnung. Für die Ausführung des Wege- und Gewässerplanes ist es ebenfalls notwendig, das Verfahrensgebiet an die geplante Neugestaltung anzupassen. Dafür müssen Flurstücke zum Verfahren hinzugezogen werden.

Das geänderte Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 327 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der zu dieser Anordnung gehörigen Gebietskarte mit einem orangefarbenen Streifen umrandet. Die wegfallenden Grenzen sind orangefarbig gekreuzt. Die Anlage 1 und die Gebietskarte sind Bestandteil dieser Anordnung.

Veränderungssperre:

Von der Bekanntgabe dieser Änderungsanordnung bis zu Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.



Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese 1. Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt, mit Sitz in Dessau-Roßlau zu richten.

Im Auftrag

Mende

Die vorstehende 1. Anordnung liegt in der Stadt Dessau-Roßlau, in der Verwaltungsbücherei, Zerbster Str. 1 in 06844 Dessau-Roßlau, in der Einheitsgemeinde Osternienburger Land, Bauamt, Rudolf-Breitscheid-Str. 32 E in 06386 Osternienburg, in der Stadt Südliches Anhalt, Weißandt-Görlzau, Hauptstr. 31 in 06369 Südliches Anhalt und in der Stadt Raguhn-Jeßnitz Zimmer 5, Rathausstr. 16 in 06779 Raguhn sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Anhalt zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag



Ahlers

Anlage 1

1. Anordnung BOV Mosigkau

DE3048

| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|---------------------|------|----------------------|
| Hinzuziehung | | |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00089/003 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00143/000 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00146/001 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00147/001 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00148/001 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00149/001 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00150/000 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00151/001 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00151/002 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00151/003 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00152/000 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00153/000 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00154/000 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00155/001 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00155/002 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00170/000 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00171/001 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00171/002 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00172/001 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00172/002 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00173/001 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00219/000 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00220/000 |
| Ausschluss | | |
| Mosigkau | 002 | 151814-002-00835/000 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00232/000 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00234/000 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00236/000 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00238/000 |
| Mosigkau | 004 | 151814-004-00242/000 |
| Mosigkau | 006 | 151814-006-00048/000 |
| Mosigkau | 006 | 151814-006-00146/000 |
| Mosigkau | 006 | 151814-006-00387/000 |
| Alten | 003 | 151808-003-02412/000 |
| Kochstedt | 001 | 151812-001-02043/000 |
| Kochstedt | 001 | 151812-001-02045/000 |



| SACHSEN-ANHALT | | Flurbereinigung Dessau-Mosigkau Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung | | DE3048 |
|---|--|--|-------------|---------------|
| Gemarkung Alten, Flur 1 | | | | |
| 2260, 2261 | | Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: | 21.5178 ha | |
| | | Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: | 2 | |
| Gemarkung Alten, Flur 3 | | | | |
| 7555, 75610, 767, 768, 793, 794, 795, 851/3, 861, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881/3, 881/4, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935/2, 936, 937/2, 938, 939, 940, 941, 2051, 2054, 2056, 2059, 2062, 2065, 2068, 2089, 2136, 2138, 2140, 2142, 2144, 2146, 2148, 2149, 2150, 2152, 2154, 2157, 2160, 2163, 2166, 2168, 2170, 2172, 2175, 2202, 2264, 2265, 2266, 2376, 2413 | | Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: | 82,3512 ha | |
| | | Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: | 121 | |
| Gemarkung Kochstedt, Flur 1 | | | | |
| 235/6, 422/1, 423/1, 423/2, 424/1, 424/2, 425/1, 425/2, 426/1, 426/2, 427/1, 428/1, 428, 430/2, 431/2, 432/2, 433/2, 434/5, 435/1, 436/2, 2042, 2044 | | Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: | 13,0563 ha | |
| | | Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: | 22 | |
| Gemarkung Mosigkau, Flur 2 | | | | |
| 674/1, 674/2, 675, 677, 636 | | Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: | 10,0273 ha | |
| | | Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: | 5 | |
| Gemarkung Mosigkau, Flur 4 | | | | |
| 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89/2, 89/3, 89/4, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105/1, 105, 107, 108, 111, 114, 115, 116, 117, 118, 123, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146/1, 146/2, 147/1, 147/2, 148/1, 148/2, 149/1, 149/2, 150, 151/1, 151/2, 151/3, 152, 153, 154, 155/1, 155/2, 156, 157/3, 158/1, 159/3, 160/2, 161/2, 165/2, 167/2, 170, 171/1, 171/2, 172/1, 172/2, 173/1, 173/2, 174, 175, 219, 220, 231, 233, 235, 237, 239, 243 | | Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: | 199,6185 ha | |
| | | Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: | 162 | |
| Verfahren | | | | |
| | | Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: | 326,7711 ha | |
| | | Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: | 312 | |
| Datum 11.11.2015 | | Amt für Landwirtschaft, Flurbereinigung und Forstwirtschaft (Flurbereinigungs- und Flurbereinigungsverfahren) Postfach 100, 06844 Dessau-Roßlau | | Stelle: 1 |

Schadstoffsammlung aus Haushalten

Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau sammelt die Fehr Umwelt Ost GmbH, Betriebsstätte Wolfen, Südliche Viestraße 2, 06766 Wolfen schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten, um sie einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

Diese mobile Schadstoffsammlung wird regelmäßig wiederholt, deshalb ist die Schadstoffabgabe auf **haushaltsübliche Mengen begrenzt**. Entsprechend § 26 der Abfallentsorgungssatzung gilt: „Die Annahme von Schadstoffen an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung, nicht überschreiten.“

Die mobile Schadstoffsammlung findet statt:

Datum: 21. März 2016 - 2. April 2016

Ort: Stadtgebiet Dessau-Roßlau

Die Standorte des Schadstoffmobils sind im Tourenplan vermerkt!

Nachfolgend aufgeführte schadstoffhaltige Abfälle können in Haushalten vorhanden sein:

Abbeizmittel, Abwäger, Abflussreiniger, mineralöhlhaltige Altfette, Arzneimittelreste, Autopflegemittel, Batterien, Beizmittel, Bleiakкумуляtoren, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entfroster, Entkalcker, Entwickler, Farbreste, Feuerlöscher, Fleckentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fugendichtmasse, Grillanzünder, Grillreiniger, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Kaltanstrich, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Korrekturflüssigkeit, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leergefäße mit schädlichen Restanhaftungen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Mottenschutzmittel, öhlhaltige Betriebsmittel, Pilzbekämpfungsmittel, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Relais und Thermometer, Rohrreiniger, Rostumwandler, Säuren, Silberputzmittel, Schädlingsbe-

kämpfungsmittel, Schmiermittel, öhlhaltige Farbreste, Terpentin, Trockenbatterien, Unkrautbekämpfungsmittel, Kfz-Unterbodenschutzmittel, Verdüner, Wachse und Waschbenzin.

Bitte beachten Sie, dass flüssige und feste Schadstoffe in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen abzugeben sind.

In den Schadstoffen befinden sich Substanzen, die für Menschen und Umwelt gefährlich werden können. Besonders Kinder erkennen diese Gefahren oft nicht. Bitte stellen Sie keine schadstoffhaltigen Abfälle unbeaufsichtigt vor dem Sammeltermin an den Sammelstellen ab, sondern übergeben Sie diese direkt dem Personal des Schadstoffmobils.

Haben Sie Fragen zur Schadstoffsammlung, so beantworten wir Ihnen diese gern unter folgenden **Telefonnummern: (0340) 50340014 oder (0340) 50340015**.

Vielen Dank für Ihre umweltgerechte Mithilfe.

Stadtpflege

Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau

Tourenplan - 1. Schadstoffsammlung - 21. März 2016 - 2. April 2016

Montag, 21. März 2016

| | | |
|-----------------------|------------------|---|
| 09.00 Uhr - 10.00 Uhr | - Mosigkau: | Mühlenstraße/Ecke Orangeriestraße |
| 10.30 Uhr - 11.30 Uhr | - Kochstedt: | Gaststätte „Grüner Baum“ |
| 12.00 Uhr - 13.00 Uhr | - WG Schaftrift: | Kleine Schaftrift/Parkplatz - Kaufhalle |
| 13.30 Uhr - 14.30 Uhr | - Alten: | Auenweg/Ecke Lindenstraße |
| 15.00 Uhr - 15.45 Uhr | - Alten: | Meister-Knick-Weg/am DSD - Containerstandplatz |



| | | | | | |
|-----------------------|-----------------|---|-----------------------|--------------|--|
| 16.15 Uhr - 17.15 Uhr | - WG Zoberberg: | Pappelgrund/neben Straßenbahnhaltestelle „Zoberberg-Mitte“ am DSD-Containerstandplatz | 13.15 Uhr - 14.15 Uhr | - Mildensee: | Alt Scholitz/Ecke Breitscheidstraße |
| | | | 14.45 Uhr - 15.45 Uhr | - Kleutsch: | Dorfplatz „Am Meilenstein“ |
| | | | 16.15 Uhr - 17.15 Uhr | - Sollnitz: | Mildenseer Straße/Ecke Alte Dorfstraße |

Dienstag, 22. März 2016

| | | |
|-----------------------|---------------|---|
| 09.00 Uhr - 10.00 Uhr | - Ziebigk: | Rheinstraße/Ecke Moselstraße |
| 10.30 Uhr - 11.15 Uhr | - Ziebigk: | Allerstraße 2 - 4 |
| 11.45 Uhr - 12.45 Uhr | - Siedlung: | Bauhausplatz |
| 13.15 Uhr - 14.15 Uhr | - Haideburg: | Alte Leipziger Straße/Ecke Am Schenkenbusch |
| 14.45 Uhr - 15.45 Uhr | - Törten: | Damaschkestraße/ Ecke Stadtweg |
| 16.15 Uhr - 17.15 Uhr | - Dessau-Süd: | Schwimmhalle Heidestraße/ Parkplatz |

Mittwoch, 23. März 2016

| | | |
|-----------------------|----------------|---|
| 09.00 Uhr - 09.45 Uhr | - Brambach: | Rietzmeck/Am Dorfplatz - Denkmal |
| 10.15 Uhr - 11.00 Uhr | - Brambach: | an der Elbe/am DSD-Containerstandplatz |
| 11.30 Uhr - 12.15 Uhr | - Brambach: | Neeken/Am Feuerwehrhaus |
| 13.00 Uhr - 14.00 Uhr | - Siedlung: | Fichtenbreite/neben DSD- Containerstandplatz |
| 14.30 Uhr - 15.30 Uhr | - Kleinkühnau: | Hauptstraße 25 |
| 16.00 Uhr - 17.00 Uhr | - Großkühnau: | Friedrichsplatz |

Donnerstag, 24. März 2016

| | | |
|-----------------------|----------------|--|
| 09.00 Uhr - 10.00 Uhr | - Zentrum: | Friedrichstraße, Haus 17/am DSD-Containerstandplatz |
| 10.30 Uhr - 11.30 Uhr | - Zentrum: | Stenesche Straße/Ecke Turmstraße |
| 12.00 Uhr - 13.00 Uhr | - Zentrum: | Radegaster Straße/Parkplatz- Kaufhalle |
| 13.30 Uhr - 14.15 Uhr | - Zentrum: | Schloßplatz 3 |
| 14.45 Uhr - 15.30 Uhr | - Dessau-Nord: | Werderstraße/ Schillerstraße |
| 16.15 Uhr - 17.15 Uhr | - Rodleben: | Steinbergsweg/ Gemeindezentrum-Parkplatz |

Dienstag, 29. März 2016

| | | |
|-----------------------|----------------|--|
| 09.00 Uhr - 10.00 Uhr | - Dessau-Nord: | Eduardstraße/am DSD- Containerstandplatz |
| 10.30 Uhr - 11.30 Uhr | - Waldersee: | Schönitzer Straße/Ecke Horstdorfer Straße |
| 12.00 Uhr - 12.45 Uhr | - Mildensee: | An der Adria/am DSD- Containerstandplatz |

Mittwoch, 30. März 2016

| | | |
|-----------------------|--------------|-------------------------------------|
| 09.00 Uhr - 09.45 Uhr | - Mühlstedt: | Freiwillige Feuerwehr |
| 10.15 Uhr - 11.00 Uhr | - Meinsdorf: | Lindenplatz |
| 11.45 Uhr - 12.30 Uhr | - Roßlau: | Triftweg - An den Glascontainern |
| 13.15 Uhr - 14.00 Uhr | - Roßlau: | Mittelfeldstraße - BBS-Werft |
| 14.30 Uhr - 15.30 Uhr | - Roßlau: | Am Bahnhof |
| 16.00 Uhr - 17.00 Uhr | - Roßlau: | Schweinemarkt |

Donnerstag, 31. März 2016

| | | |
|-----------------------|------------|--------------------------|
| 09.00 Uhr - 10.00 Uhr | - Natho: | Freiwillige Feuerwehr |
| 10.30 Uhr - 11.30 Uhr | - Streetz: | Dorfteich |
| 12.00 Uhr - 13.00 Uhr | - Roßlau: | Am Finkenherd/ Parkplatz |
| 13.30 Uhr - 14.30 Uhr | - Roßlau: | Nordstraße/NP-Markt |
| 15.00 Uhr - 15.45 Uhr | - Roßlau: | Schillerplatz |
| 16.15 Uhr - 17.15 Uhr | - Roßlau: | Markt |

Freitag, 1. April 2016

| | | |
|-----------------------|---------------|---|
| 09.00 Uhr - 10.00 Uhr | - Zentrum: | Hallmeyer Straße/ Quellendorfer Straße |
| 10.30 Uhr - 11.30 Uhr | - Zentrum: | Thomas-Müntzer-Straße |
| 12.00 Uhr - 13.00 Uhr | - Dessau-Süd: | Augustenstraße |
| 13.30 Uhr - 14.30 Uhr | - Dessau-Süd: | Kreuzbergstraße/Heinz-Steyer- Ring - Gegenüber Eisen-Maenicke |
| 15.00 Uhr - 15.45 Uhr | - Alten: | Pappelgrund (Parkplatz) |
| 16.30 Uhr - 17.15 Uhr | - Roßlau: | Finanzrat-Albert-Straße/Ernst- Dietze-Straße |

Samstag, 2. April 2016

| | | |
|-----------------------|----------------|--|
| 09.00 Uhr - 09.45 Uhr | - Rodleben: | Tornau/„Am Pharmapark DSD-Containerstandplatz |
| 10.15 Uhr - 11.00 Uhr | - Dessau-Nord: | Schillerstraße/Ecke Ringstraße am DSD-Containerstandplatz |
| 11.30 Uhr - 12.30 Uhr | - Dessau-Süd: | Tempelhofer Straße/am DSD- Containerstandplatz |
| 13.00 Uhr - 13.45 Uhr | - Alten: | Große Schaftrift/Parkplatz - Gartenanlage |
| 14.15 Uhr - 15.00 Uhr | - Siedlung: | Kühnauer Straße/Ecke Hasenwinkel-Parkplatz |